



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associaziun da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.org

Automatisiertes Fingerabdruck-Identifikationssystem / Système automatique d'identification des empreintes digitales (AFIS)

Rechtliche Grundlage:	Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten vom 21. November 2001 (SR 361.3) Ordonnance du 21 novembre 2001 sur le traitement des données signalétiques biométriques (RS 361.3)
Verantwortliches Organ:	Bundesamt für Polizei
Einführungsjahr des Systems:	1984
Zweck des Systems:	Die Datenbank AFIS enthält 2-Finger-Datensätze, 10-Finger-Datensätze inkl. Handballen- und Handkanten-Datensätze und einen Spuren-Bereich. Die Bearbeitung dient den Behörden des Bundes und der Kantone zur Identifikation von lebenden und toten Personen sowie zum Erkennen von Tatzusammenhängen.
Bestimmung betreffend Aufbewahrung:	Das Bundesamt für Polizei (fedpol) löscht Zehnfinger- und Handballenabdrücke: a. auf Verlangen der Daten liefernden Behörde; b. nach dem Tod der betroffenen Person; c. spätestens nach 30 Jahren nach der erkennungsdienstlichen Behandlung; wenn das DNA-Profil der Person zur selben Zeit erstellt worden ist, in der ihre Fingerabdrücke abgenommen worden sind und wenn das DNA-Profil länger als 30 Jahre aufbewahrt wird, werden die Fingerabdrücke und das DNA-Profil gleichzeitig gelöscht. Das fedpol löscht Tatortspuren: a. auf Verlangen der Daten liefernden Behörde

	<p>b. nach 30 Jahren nach der erkennungsdienstlichen Behandlung, ausgenommen Spuren unverjährbarer Straftaten.</p> <p>Daten werden spätestens nach 50 Jahren nach der erkennungsdienstlichen Behandlung gelöscht.</p> <p>Bei der Löschung der Zehnfinger- und Handballenabdrücke werden auch die weiteren vorhandenen erkennungsdienstlichen Daten der betroffenen Person gelöscht.</p>
<p>Bestimmung betreffend Archivierung:</p>	<p>Die Ablieferung von Daten aus den Informationssystemen an das Bundesarchiv richtet sich gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998</p>
<p>Bewertungsentscheid Bundesarchiv:</p>	<p>Bewertungsentscheid vom 27.07.2005 zu Angebot von Dactylobogen (Zeitraum 1940-2005): Die angebotenen Daten können mit Ausnahme eines kleinen Samples (100 pro Jahrzehnt) kassiert werden; die entsprechenden Datensätze können aus AFIS gelöscht werden. Kein Bewertungsentscheid zu AFIS selbst.</p>